

STATUTEN DER FRAUENGEMEINSCHAFT (FG) SPIRINGEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Frauengemeinschaft Spiringen (FG Spiringen)** besteht in der Pfarrei Spiringen ein im Jahre 1918 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er ist zugleich Mitglied des Kantonalverbandes des Frauenbundes Uri FBU (so lange dieser bestehen bleibt) und des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft (FG) ist ein Zusammenschluss mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Familie, Kirche, Gemeinde und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Die FG ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben der FG sind:

- 3.1 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen jeglichen Alters.
- 3.2 Wahrnehmung sozialer Aufgaben.
- 3.3 Angebote und Veranstaltungen im Interesse der Vereinsmitglieder in Form von Kursen, Vorträgen, Ausflügen und geselligen Anlässen.
- 3.4 Zusammenarbeit mit anderen Frauengemeinschaften und Institutionen in Gemeinde und Region.
- 3.5 Mitgestalten von Gottesdiensten und besinnlichen Feiern.
- 3.6 Zusammenarbeit mit dem Frauenbund Uri (FBU) und dem Schweizerischen Frauenbund (SKF).

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden. Die Beitrittserklärung kann zu jederzeit mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung (GV) festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mitglieder des Vorstandes sowie Frauen die in einer Pflegeinstitution wohnhaft sind, werden von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit. Der Austritt aus dem Verein erfolgt mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied.

Ein verstorbene Mitglied wird an der Beerdigung, sofern diese in Spiringen stattfindet, mit dem Vereinskreuz begleitet. Eines verstorbenen Mitgliedes gedenken wir in einer Gedächtnismesse.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung (GV)

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung die alljährlich stattfindet. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, kann eine ausserordentliche GV einberufen werden.

Art. 7 Einladungen, Anträge

Die GV wird durch schriftliche Einladung und unter der Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der GV fallen:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Revisorinnenbericht und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Mitglieder
- 8.5 Beschlussfassung über Statutenänderung
- 8.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 11 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung berät und unterstützt den Vorstand und den Verein. Sie gehört nicht dem Vorstand an.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsfrauen werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 14.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben.
- 14.2 Beschlussfassung über Sitzungstraktanden und deren Erledigung.
- 14.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms.
- 14.4 Vorbereitung der GV inkl. allfälliger Statutenrevision.
- 14.5 Ausführung der Beschlüsse der GV.
- 14.6 Ressortzuteilung im Vorstand und Festlegung der Aufgaben.
- 14.7 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 16 Revision

Die 2 gewählten Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Freiwillige Spenden und Schenkungen
- 17.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.4 Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Jahresbeiträge

Die GV setzt den Jahresbeitrag fest. Die FG entrichtet dem Frauenbund Uri (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) die an der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 20 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien ist grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

VI Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert die nächst höhere Instanz im Voraus über den Antrag.

Art. 23 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Pfarramt Spiringen zur Verwaltung hinterlegt. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen zugunsten für wohltätige, karitative Zwecke zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der GV am 6. März 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten per sofort in Kraft.